
Bebauungsplan „Gewerbegebiet ehemaliges Bundeswehrgerätelager“

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim hat am 16.06.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf und die örtlichen Bauvorschriften, jeweils in der Fassung vom 04.06.2020, für den Bereich „Gewerbegebiet ehemaliges Bundeswehrgerätelager“ gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Für den Planbereich ist der angefügte zeichnerische Teil des Bebauungsplanentwurfs des Büros SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten vom 04.06.2020 maßgebend.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften der Begründung (in der Fassung vom 04.06.2020) liegt

vom 06.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020

bei der

Gemeindeverwaltung Bietigheim

Malscher Straße 22

76467 Bietigheim

Zimmer 30

jeweils während der üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der derzeitigen Gesundheitslage durch das Corona-Virus eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 07245 / 808-27 notwendig ist.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Jochen Lehmann, Bühlertal)
(Stand: August 2019)
- Verkehrstechnische Untersuchung (Koehler & Leutwein, Karlsruhe)
(Stand: 18.02.2020)

- Lärmschutzgutachten (Büro für Lärmschutz Dipl.-Ing. A. Jacobs, Papenburg)
(Stand: 02.06.2020)

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die vorgenannten, auszulegenden Unterlagen können zusätzlich vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 auch im Internet unter www.bietigheim.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Person ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Bietigheim, 25.06.2020



Constantin Braun

Bürgermeister

